

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags hat keinen politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Vertrags im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Änderungen des Vertrags keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Am 18. Dezember 2013 verständigten sich die Finanzministerinnen und Finanzminister der Euro-Gruppe und des ECOFIN-Rates im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Bankenunion darauf, dass für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – SRF*) bis Ende 2023 eine gemeinsame Letztsicherung („Common Backstop“) entwickelt werden soll. Diese soll dazu dienen, der Einheitlichen Abwicklungsbehörde (*Single Resolution Board – SRB*) in jenen Fällen Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, in denen der SRF nicht mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist.

Der Euro-Gipfel vereinbarte bei seiner Tagung am 29. Juni 2018, dass die gemeinsame Letztsicherung für den SRF durch den ESM bereitgestellt und dieser durch eine Reform gestärkt werden soll.

Am 4. Dezember 2018 hielt die Euro-Gruppe unter Einbindung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, die wesentlichen Eckpunkte der gemeinsamen Letztsicherung sowie einer Reform des ESM in einem Bericht an die Staats- und Regierungschefs fest. Alle Elemente des Berichts wurden bei der Tagung des Euro-Gipfels am 14. Dezember 2018 gebilligt, darunter auch die Modalitäten für die Reform des ESM.

Österreich ist Mitglied des ESM. Für die Umsetzung der oben genannten Vorhaben ist eine Änderung des 2012 in Kraft getretenen Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012 idF BGBl. III Nr. 27/2015, kurz: ESM-Vertrag) erforderlich. Die Euro-Gruppe wurde vom Euro-Gipfel am 14. Dezember 2018 ersucht, bis Juni 2019 die erforderlichen Änderungen des ESM-Vertrags vorzulegen.

Gemäß den Beschlüssen der Bundesregierung vom 13. März 2019 (sh. Pkt. 6, Beschl.Prot. Nr. 49) und vom 12. Juni 2019 (sh. Punkt 10, Beschl.Prot. Nr. 2) und der entsprechenden Ermächtigungen durch den Bundespräsidenten wurden Verhandlungen über die Änderung des ESM-Vertrags aufgenommen.

Am 14. Juni 2019 erzielte die Euro-Gruppe wie folgt Einvernehmen:

- Der ESM soll spätestens mit dem Ende der Aufbauphase des SRF ab dem Jahr 2024 als dessen gemeinsame Letztsicherung (*Common Backstop*) fungieren. Eine vorzeitige Einführung der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF wird in Betracht gezogen, sofern ausreichende Erfolge beim Abbau von Banken-Risiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, erzielt werden konnten.
- Die Rolle des ESM in und außerhalb von Finanzhilfeprogrammen sowie die Arbeitsteilung mit der Europäischen Kommission sollen neu geregelt werden. Der ESM soll die Europäische Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Stabilitätshilfe-Programmen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, unterstützen.
- Zur Verbesserung der Schuldenragfähigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, soll der ESM in Zukunft auf freiwilliger Basis und auf Antrag eines Mitgliedstaates als Mittler und Berater zwischen dem betroffenen Euroland und dessen Gläubigern auftreten können. Ferner sollen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, ab dem Jahr 2022 Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation, sogenannte *Single-Limb Collective Action Clauses*, in ihre Staatsanleihen aufnehmen, mittels derer in Ausnahmefällen Umschuldungen einfacher umsetzbar sein werden.
- Die Bedingungen für die Gewährung vorsorglicher Finanzhilfen durch den ESM werden näher spezifiziert. Solche Kreditlinien sollen als Absicherung für Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, mit grundsätzlich stabilen Staatsfinanzen zur Verfügung stehen, die einem wirtschaftlichen Schock ausgesetzt sind.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Entscheidungen zur Reform des ESM und zur vorzeitigen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF vom Frühjahr 2020 auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschoben. Am 30. November 2020 verständigte sich die Euro-Gruppe sodann auf den Zeitplan für die Ratifikation des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 13. Jänner 2021 (siehe Pkt. 19 des Beschl. Prot. Nr. 44) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-V-Änderungsübereinkommen) am 27. Jänner 2021 von Österreich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des ESM unterzeichnet. Gemäß der Erklärung der Euro-Gruppe vom 30. November 2020 ist es das gemeinsame Ziel, dass das ESM-V-Änderungsübereinkommen mit Beginn 2022 in Kraft tritt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Art. 1 enthält die Änderungen an der Präambel sowie an den Artikeln des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Zu Art. 1 Z 1 (Erwägungsgrund 4):

Im Verweis auf die Einhaltung des Rechtsrahmens der Koordination der europäischen Wirtschaftspolitik soll das Wort „haushaltspolitisch“ ergänzt werden.

Zu Art. 1 Z 2 (Erwägungsgrund 5a und 5b):

Es sollen die Erwägungsgründe 5a und 5b eingefügt werden.

Durch Erwägungsgrund 5a wird auf die Einigung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, auf die Bereitstellung einer gemeinsamen Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds durch den ESM verwiesen. Weiters werden darin die Eckpunkte der ESM-Reform beschrieben.

Erwägungsgrund 5b soll die Einigung der Euro-Gruppe im Rahmen der Reform des ESM, dass der ESM und die Europäische Kommission zukünftig eine stärkere Zusammenarbeit eingehen, festhalten. Diese Zusammenarbeit soll zudem durch eine Kooperationsvereinbarung gemäß Art. 13 Abs. 8 festgehalten werden.

Zu Art. 1 Z 3 (Erwägungsgrund 7):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, sind verpflichtet, auch ESM-Mitglieder zu werden. Durch die Änderung soll dem Erwägungsgrund angefügt werden, dass ESM-Mitglieder zudem den aktuellen Dialog zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Europäischen Parlament würdigen sollen.

Zu Art. 1 Z 4 (Erwägungsgrund 8):

Erwägungsgrund 8 beschreibt die Zusammenarbeit des ESM mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass bei einem Ansuchen um Finanzhilfe an den ESM nur mehr ein ähnliches Ansuchen an den Internationalen Währungsfonds gestellt werden muss, wenn dies angemessen ist.

Zu Art. 1 Z 5 (Erwägungsgrund 9a):

Dieser Erwägungsgrund soll festhalten, dass von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist und die mit der Europäischen Zentralbank eine enge Zusammenarbeit eingegangen sind, erwartet wird, dass diese neben dem ESM eine parallele Kreditlinie für den SRF bereitstellen. Sie sollen daher auch an Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums des ESM teilnehmen, in denen Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden. Entsprechende Vorkehrungen zum Informationsaustausch sollen zwischen dem ESM und den beteiligten Mitgliedstaaten getroffen werden. Zudem soll es möglich sein, Vertreter des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board - SRB) ad-hoc als Beobachter zu solchen Sitzungen einzuladen.

Zu Art. 1 Z 6 (Erwägungsgrund 10):

Erwägungsgrund 10 beschreibt die Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen. Durch die Änderung soll klarstellend werden, dass die von der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank auf der Grundlage dieses Vertrags ausgeführten Aufgaben allein den ESM verpflichten.

Zu Art. 1 Z 7 (Erwägungsgrund 11):

Die Mitglieder des ESM verpflichten sich zur Umsetzung sogenannter Collective Action Clauses (CACs). Durch die Änderung soll nun auch festgehalten werden, dass bis 2022 CACs mit einstufiger Aggregation (sog. Single-limb CACs) einzuführen sind.

Zu Art. 1 Z 8 (Erwägungsgrund 11a und 11b):

Es sollen die Erwägungsgründe 11a und 11b eingefügt werden.

Erwägungsgrund 11a soll festhalten, dass der ESM bei einem Dialog zwischen einem ESM-Mitglied und dessen privaten Investoren unterstützend tätig werden kann.

Erwägungsgrund 11b beschreibt, dass Stabilitätshilfen an ESM-Mitglieder nur dann vergeben werden, wenn deren Schulden als tragfähig erachtet werden. Zudem beschreibt der Erwägungsgrund die Bewertung der Schuldentragfähigkeit und die Aufgabenverteilung zwischen den europäischen Institutionen.

Zu Art. 1 Z 9 (Erwägungsgrund 12):

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Art. 1 Z 10 (Erwägungsgrund 13):

Der ESM genießt bevorzugten Gläubigerstatus. Durch die Änderung soll dieser Status nun auch für Letztsicherungsdarlehen des ESM an den SRB festgehalten werden.

Zu Art. 1 Z 11 (Erwägungsgrund 14):

Im Erwägungsgrund wurde ergänzt, dass auch im Zusammenhang mit Letztsicherungsdarlehen an den SRB, ein gleichwertiger Gläubigerstatus zwischen dem ESM und anderen Staaten, die bilateral mit dem ESM als Darlehensgeber auftreten, bestehen soll.

Zu Art. 1 Z 12 (Erwägungsgrund 15a und 15b):

Es sollen die Erwägungsgründe 15a und 15b eingefügt werden.

Erwägungsgrund 15a soll festhalten, dass der ESM nicht zur Koordination der Wirtschaftspolitik zwischen den ESM-Mitgliedern dient und er die Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Union achtet.

Erwägungsgrund 15b beschreibt, dass im Rahmen der Letztsicherungsfazilität eine rasche und effiziente Beschlussfassung sichergestellt werden soll. Zudem werden die rechtlichen Vorgaben für Auszahlungen, Inanspruchnahme und Beschlussfassung im Rahmen der Letztsicherungsfazilität angeführt.

Zu Art. 1 Z 13 (Erwägungsgrund 16):

Erwägungsgrund 16 beschreibt die Unabhängigkeit des Geschäftsführenden Direktors und der Bediensteten des ESM.

Zu Art. 1 Z 14 (Erwägungsgrund 17 und 18):

Die Erwägungsgründe 17 und 18 sollen neue Fassungen erhalten.

Erwägungsgrund 17 beschreibt die Streitbeilegungsmechanismen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Vertragsparteien und dem ESM über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags.

Erwägungsgrund 18 soll festhalten, dass der ESM angemessene Warnmechanismen einrichten wird, um fristgerechte Rückzahlungen an den ESM sicherzustellen.

Zu Art. 1 Z 15 (Art. 3):

Durch die Änderung soll Art. 3 eine neue Fassung erhalten.

Abs. 1 ermöglicht dem ESM, Finanzmittel zu mobilisieren und diese ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter bestimmten Auflagen Stabilitätshilfe bereitzustellen. Zudem soll der ESM nun auch berechtigt sein, in Koordination mit der Europäischen Kommission und der EZB die makroökonomische und finanzielle Lage seiner Mitglieder zu verfolgen und zu bewerten und relevante Informationen und Daten zu analysieren.

Laut Abs. 2 soll der ESM dem SRB die Letztsicherungsfazilität für den SRF zu Verfügung stellen können, um den SRB bei der Ausübung seiner Abwicklungsbefugnisse zu unterstützen. Die Bestimmungen zur Bereitstellung der Letztsicherungsfazilität sind in den Erläuterungen zu Art. 18a enthalten.

Abs. 3 berechtigt den ESM, zu diesen Zwecken Mittel aufzunehmen. Art. 21 enthält weitere Bestimmungen zu Anleiheoperationen.

Abs. 4 hält fest, dass unbeschadet Abs. 1 die zur Anwendung kommenden Auflagen dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessen sein müssen. Der Umfang der Auflagen variiert entsprechend der Verwendung der in den Art. 14 bis 18a aufgezählten Finanzhilfeeinstrumente.

Zu Art. 1 Z 16 (Art. 4 Abs. 4):

Abs. 4 sieht abweichend von Abs. 3 die Anwendung eines Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens vor, wenn die Europäische Kommission und die EZB zu dem Schluss gelangen, dass die Unterlassung der dringlichen Annahme eines Beschlusses zur Gewährung oder Durchführung von Finanzhilfe in aller Eile die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets bedrohen würde. Der Verweis, dass dieses Verfahren auf Beschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 6 lit. f) und g) bzw. auf damit zusammenhängende Umsetzungsbeschlüsse des Direktoriums beschränkt ist, soll durch die Änderung entfernt werden.

Zu Art. 1 Z 17 (Art. 5 Abs. 4 und 6):

Laut Abs. 4 werden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, sich aber parallel zum ESM an Stabilitätshilfemaßnahmen beteiligt haben, ebenfalls als Beobachter zu diesbezüglichen Sitzungen eingeladen. Durch die Änderung soll dies nun auch im Rahmen der Beteiligung an der Letztsicherungsfazilität für den SRF gelten. Abs. 6 führt jene Beschlüsse aus, die der Gouverneursrat nur im gegenseitigen Einvernehmen fassen kann. Änderungen betreffen die Buchstaben a, f, g, h und j. Neu hinzu kommen sollen Buchstabe fa und ga.

- Buchstabe a umfasst nun auch Beschlüsse im Rahmen der Bereitstellung der Letztsicherungsfazilität für den SRF.
- Buchstabe f umfasst nun auch Beschlüsse gemäß Art. 14 Abs. 2 zur Gewährung von vorsorglichen Finanzhilfen.
- Der neuer Buchstabe fa umfasst Beschlüsse zu Änderungen der im Anhang III festgelegten Zugangskriterien für vorsorgliche Finanzhilfen gemäß Art. 14 Abs. 1.
- Gemäß Buchstabe g erteilte der Gouverneursrat ein Mandat an die Europäische Kommission, im Benehmen mit der EZB, gemeinsam die mit der Finanzhilfe verbundenen Auflagen auszuhandeln. Durch die Änderung wird nun die Europäische Kommission, im Benehmen mit der EZB, sowie der Geschäftsführende Direktor dazu beauftragt.
- Der neuer Buchstabe ga umfasst Beschlüsse zur Bereitstellung der Letztsicherungsfazilität für den SRF. Dies beinhaltet die Gewährung, Änderungen an den Kriterien zur Gewährung sowie die Beendigung oder Fortführung einer solchen Letztsicherungsfazilität.
- Buchstabe h umfasst nun auch Beschlüsse zur Änderung der Methode der Preisgestaltung zur Letztsicherungsfazilität für den SRF.
- Buchstabe j umfasst die Festlegung der Modalitäten für die Übertragung von EFSF-Hilfen auf den ESM, nun auch einschließlich der Einrichtung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Kapitals nach Maßgabe des Art. 40.

Zu Art. 1 Z 18 (Art. 6 Abs. 3 und 4):

Laut Abs. 3 können Vertreter von anderen Institutionen und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, analog zur Regelung im Gouverneursrat, auch zu Sitzungen des Direktoriums als Beobachter eingeladen werden, falls diese sich parallel zum ESM an Finanzhilfemaßnahmen beteiligt haben. Dies soll nun auch im Rahmen der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF gelten.

In Abs. 4 soll klargestellt werden, dass nicht der Gouverneursrat, sondern das Direktorium im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu den Sitzungen einladen kann.

Zu Art. 1 Z 19 (Art. 7 Abs. 4):

Abs. 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass der Geschäftsführende Direktor und die Bediensteten des ESM nur dem ESM verantwortlich sind und ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben. Dieser Absatz ist gemeinsam mit Erwägungsgrund 16 zu lesen.

Zu Art. 1 Z 20 (Art. 12 Abs. 1a, 3 und 4):

Abs. 1a hält fest, dass die Letztsicherungsfazilität unbeschadet des Rechts der Europäischen Union und deren Organe sowie nur als Mittel der letzten Wahl und nur in dem Maße, wie dies mittelfristig haushaltsneutral ist, gewährt wird.

Abs. 3 sieht die Aufnahme sogenannter Umschuldungsklauseln („Collective Action Clauses“, CACs) in allen neuen Staatsschuldtiteln des Euro-Währungsgebiets ab 1. Jänner 2013 vor. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Erwägungsgrund 12 zu lesen, der in Ausnahmefällen eine der IWF-Praxis entsprechende Beteiligung des Privatsektors vorsieht. Neben dieser allgemeinen Bestimmung soll der Absatz dahingehend

erweitert werden, dass ab 1. Jänner 2022 CACs mit einstufiger Aggregation, sogenannte single-limb CACs, Anwendung finden.

Laut Abs. 4 stellt die Europäische Kommission sicher, dass die vom ESM im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Finanzhilfemaßnahmen, soweit relevant, mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sind.

Zu Art. 1 Z 21 (Art. 13 Abs. 1-4, 7 und 8):

Ein ESM-Mitglied kann an den Vorsitzenden des Gouverneursrats ein Stabilitätshilfeersuchen richten. Der Europäischen Kommission werden, unter Beteiligung der EZB, bestimmte Aufgaben übertragen: die Bewertung der Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten, die Prüfung der Tragfähigkeit der Staatsverschuldung und die Bewertung des Finanzierungsbedarfs (Abs. 1). Durch die Änderung sollen diese Aufgaben nun dem Geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB übertragen werden.

Abs. 1 Buchstabe b soll nun auch die Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit umfassen.

Abs. 2 beschreibt die Grundlage für einen Beschluss zur grundsätzlichen Gewährung von Stabilitätshilfe in Form einer Finanzhilfefazilität durch den Gouverneursrat. Zusätzlich zu dem Ersuchen des ESM-Mitglieds und der Bewertung gemäß Abs. 1 sollen nun auch ein auf diesen Bewertungen beruhender Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und, falls anwendbar, die in Art. 14 Abs. 1 und 2 genannten positiven Bewertung als Grundlage herangezogen werden.

Laut Abs. 3 wird die Europäische Kommission unter Beteiligung der EZB und nach Möglichkeit des IWF mit der Aufgabe betraut, mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein „Memorandum of Understanding“ (kurz: MoU) auszuhandeln, in dem die mit der Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen im Detail ausgeführt werden. Der Geschäftsführende Direktor erarbeitet gleichzeitig einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen sowie die gewählten Instrumente enthält und vom Gouverneursrat anzunehmen ist. Durch die Änderung soll nun der Geschäftsführende Direktor gemeinsam mit der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF ein MoU aushandeln.

Abs. 4 hält fest, dass das MoU von der Europäischen Kommission unterzeichnet wird. Durch die Änderung soll dieses MoU nun auch vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet werden.

Die Europäische Kommission wird unter Beteiligung der EZB und nach Möglichkeit des IWF mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung der mit der Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen zu überwachen (Abs. 7). Durch die Änderung soll nun der Geschäftsführende Direktor gemeinsam mit der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF mit dieser Aufgabe betraut werden.

Abs. 8 soll ermöglichen dem ESM und der Europäischen Kommission ihre Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Zu Art. 1 Z 22 (Art. 14):

Art. 14 soll durch die Änderung eine neue Fassung erhalten.

Abs. 1 beschreibt den Zweck der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe. Dieser liegt in der Unterstützung von ESM-Mitgliedern mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht und deren öffentlichen Schulden tragfähig sind. Der Gouverneursrat kann beschließen, Hilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 1 zu gewähren. Anhang III regelt die entsprechenden Zugangskriterien, welche vom Gouverneursrat geändert werden können.

Abs. 2 verwies auf die in einem MoU ausgehandelten Auflagen. Durch die Änderung an Abs. 2 soll abweichend von Art. 13 Abs. 3 und 4 für eine vorsorglich bedingte Kreditlinie kein MoU ausgehandelt werden. Hingegen soll die vorsorglich bedingte Kreditlinie die kontinuierliche Erfüllung der im Anhang III festgelegten Zugangskriterien bedingen, zu der sich das betreffende ESM-Mitglied in seinem unterzeichneten Ersuchen gemäß Art. 13 Abs. 1 verpflichtet.

Abs. 3 soll nun festhalten, dass eine Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen neben der Einhaltung der in Anhang III festgelegten Zugangskriterien auch mit Auflagen gemäß Art. 13 Abs. 1, ausgeführt in einem MoU verbunden ist.

Laut Abs. 4 werden die Finanzierungsvereinbarungen der vorsorglichen Finanzhilfen in einer Vereinbarung niedergelegt und vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet.

Abs. 5 schreibt dem Direktorium vor, ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen Finanzhilfen zu beschließen.

Abs. 6 beschreibt, dass die Einhaltung der Auflagen der vorsorglichen Finanzhilfen regelmäßig, mindestens aber alle sechs Monate nach Erhalt der ersten Mittel, vom Direktorium überprüft wird. Im Falle der weiteren Einhaltung wird die Kreditlinie beibehalten, es sei denn der Geschäftsführende Direktor oder ein Mitglied des Direktoriums ersucht um einen einvernehmlichen Beschluss des Direktoriums darüber, ob die Kreditlinie beibehalten werden soll.

Abs. 7 beschreibt den Prozess falls die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. Grundsätzlich kommt es zu einer Einstellung der Kreditlinie, es sei denn das Direktorium beschließt die Kreditlinie beizubehalten. Wird die Kreditlinie nicht beibehalten, kann eine andere Form der Finanzhilfe beantragt und gewährt werden.

Zu Art. 1 Z 23 (Art. 15 Abs. 5):

Die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds wird vom Direktorium auf Basis eines Berichts nach Art. 13 Abs. 7 beschlossen (Abs. 5). In der neuen Fassung des Abs. 5 soll nun neben der Europäischen Kommission auch der Geschäftsführende Direktor mit der Verfassung dieses Berichts betraut werden.

Zu Art. 1 Z 24 (Art. 16 Abs. 5):

Die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen für ESM-Darlehen wird vom Direktorium auf Basis eines Berichts nach Art. 13 Abs. 7 beschlossen (Abs. 5). In der neuen Fassung des Abs. 5 soll nun neben der Europäischen Kommission auch der Geschäftsführende Direktor mit der Verfassung dieses Berichts betraut werden.

Zu Art. 1 Z 25 (Art. 17 Abs. 5):

Die Auszahlung der der Finanzhilfe an einen Empfängermitgliedstaat mittels Primärmarktoperationen wird vom Direktorium auf Basis eines Berichts nach Art. 13 Abs. 7 beschlossen (Abs. 5). In der neuen Fassung des Abs. 5 soll nun neben der Europäischen Kommission auch der Geschäftsführende Direktor mit der Verfassung dieses Berichts betraut werden.

Zu Art. 1 Z 26 (Art 18a):

Es soll ein Art. 18a eingefügt werden, welcher die Letztsicherungsfazilität beschreibt.

Laut Abs. 1 kann der Gouverneursrat auf Basis eines Ersuchens um eine Letztsicherung durch den SRB und auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors beschließen, eine Letztsicherungsfazilität für den SRF zu gewähren. Die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität sind in Anhang IV festgelegt. Dieser Anhang kann durch den Gouverneursrat geändert werden.

Der Gouverneursrat legt zudem die wesentlichen Modalitäten, Bedingungen und Fristen der Letztsicherungsfazilität fest. Die Letztsicherungsfazilität wird in Form einer revolving Kreditlinie eingerichtet (Abs. 2).

Die ausführlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität werden in einer Vereinbarung mit dem SRB festgelegt (Abs. 3).

Das Direktorium nimmt zudem ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten an und überprüft sie regelmäßig (Abs. 4).

Abs. 5 beschreibt die Grundlage, auf derer das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität beschließt. Diese Aufgabe kann nach Beschluss durch das Direktorium für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Betrag auf den Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

Abs. 6 regelt die Anwendbarkeit eines Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens. Dies soll möglich sein, wenn die Europäische Kommission und die EZB in getrennten Bewertungen zu dem Schluss gelangt, dass analog zu Art. 4 Abs. 4 ESMV die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit des Euro-Währungsgebiets gefährdet wäre. Ein Beschluss muss hierzu mit qualifizierter Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen erfolgen. Nach zweimaliger Anwendung dieses Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens, kann dieses erst wieder erfolgen, wenn der Gouverneursrat einen entsprechenden Entschluss gefasst hat.

Zur Sicherstellung der Rückzahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität richtet der ESM einen angemessenen Warnmechanismus ein (Abs. 7).

Abs. 8 hält fest, dass die Inanspruchnahme der Letztsicherungsfazilität an die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung geknüpft ist und notfalls überprüft wird.

In Abs. 9 wird die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung definiert.

Abs. 10 beschreibt die Zusammenarbeit mit beteiligten Mitgliedstaaten.

Zu Art. 1 Z 27 (Art. 19):

Es soll die Überschrift auf „Überprüfung und Änderung der Liste der Finanzhilfeinstrumente“ geändert werden.

Zu Art. 1 Z 28 (Art. 20 Abs. 1 und 2):

Die Preisgestaltung wird derart festgelegt, dass jedenfalls die volle Deckung der Finanzierungs- und Betriebskosten von ESM sichergestellt ist (Abs. 1).

Eine vom Gouverneursrat zu beschließende Preisgestaltungsrichtlinie legt Einzelheiten fest (Abs. 2).

Die Abs. 1 und 2 sollen dahingehend ergänzt werden, dass diese auch für eine Letztsicherungsfinanzierung für den SRF gelten.

Beschlüsse zu vorliegenden Artikel können gemäß Art. 5 Abs. 6 lit. h) nur im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen werden. Art. 19 sieht die mögliche Prüfung und Änderung der Liste der Finanzhilfeinstrumente durch den Gouverneursrat vor, wobei Änderungen gemäß Art. 5 Abs. 6 lit. i) nur im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen werden können.

Zu Art. 1 Z 29 (Art. 21 Abs. 1):

Abs. 1 regelt die Kapitalaufnahme des ESM. Durch die Änderung soll die Kapitalaufnahme nun bei „sonstigen Personen oder Institutionen“ wie beabsichtigt erlaubt sein.

Zu Art. 1 Z 30 (Art. 30 Abs. 5):

Der Prüfungsausschuss erstellt jährlich einen Bericht, der dem Gouverneursrat vorzulegen ist und von diesem den nationalen Parlamenten und obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder sowie dem Europäischen Rechnungshof zugänglich gemacht wird (Abs. 5). Durch die neue Fassung des Abs. 5 soll der jährliche Bericht nun auch dem Europäische Parlament zugänglich gemacht werden.

Zu Art. 1 Z 31 (Art. 37):

Es soll ein Abs. 4 angefügt werden. Laut Abs. 4 sollen Streitigkeiten zwischen ESM-Mitgliedern, die die Erfüllung der in Art. 18a festgelegten Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung betreffen, beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht werden können.

Zu Art. 1 Z 32 (Art. 38):

Dieser Artikel beschreibt die Internationale Zusammenarbeit. Demnach hat der ESM das Recht mit dem IWF, mit jedem Staat, der einem ESM-Mitglied Ad-hoc-Finanzhilfe bereitstellt, mit jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und mit jeder internationalen Organisation oder Einrichtung mit Zuständigkeiten in damit zusammenhängenden Bereichen zusammenzuarbeiten. Die Änderung am Artikel umfasst die Ergänzung „mit jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union“.

Zu Art. 1 Z 33 (Art. 40):

Art. 40 regelt die Übertragung von Hilfen durch die „European Financial Stability Facility“ (EFSF). Der Gouverneursrat kann beschließen, den noch nicht ausgezahlten Teil von Finanzhilfezusagen der EFSF an ein ESM-Mitglied auf den ESM bzw. Rechte und Verpflichtungen der EFSF zu übernehmen (Abs.1 und Abs. 2).

Zu diesem Zweck nimmt der Gouverneursrat die erforderlichen Modalitäten an (Abs. 3).

Abs. 4 soll zusätzliche die Einrichtung einer weiteren Tranche genehmigten Kapitals ermöglichen, um auch bestehende EFSF Darlehen an ESM übertragen zu können. Die zusätzliche Tranche soll aus abrufbarem Kapital bestehen, keine Stimmrechte verleihen (auch wenn das betreffende Kapital abgerufen wird) und auf den Betrag begrenzt sein, der dem Gesamtwert der ausstehenden Summe der übertragenen EFSF-Darlehensfazilitäten, multipliziert mit einem Prozentsatz von höchstens 165%, entspricht. Gemäß Art. 5 Abs. 6 lit. j) erfolgen diesbezügliche Beschlüsse des Gouverneursrats in gegenseitigem Einvernehmen.

Zu Art. 1 Z 34 (Art. 45):

Durch das Änderungsübereinkommen sollen dem ESM-Vertrag zwei weitere Anhänge hinzugefügt werden: Anhang III „Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe“ und Anhang IV „Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität“.

Die Anhänge sind Bestandteil des Vertrags.

Zu Art. 1 Z 35 (Anhang III):

Anhang III soll die Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe beschreiben. Abs. 1 beinhaltet die Erwägungsgründe.

Abs. 2 definiert die Zugangskriterien für die Gewährung einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie (PCCL). Demnach können nur ESM-Mitglieder um eine PCCL ansuchen, deren wirtschaftliche und finanzielle Lage grundsätzlich stark ist und deren öffentliche Schulden tragfähig sind. Abs. 2 listet hierfür die Kriterien zur Bewertung auf. Das ansuchende Mitglied darf etwa nicht Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sein sowie im Rahmen der EU-Überwachung kein übermäßiges Ungleichgewicht aufweisen. Es muss zudem Referenzkriterien zum gesamtstaatlichen Defizit, dem gesamtstaatlichen strukturellen Haushaltssaldo und der gesamtstaatlichen Schuldenquote erfüllen. Des Weiteren soll das ansuchende Mitglied weiterhin Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten haben, eine tragfähige außenwirtschaftliche Position sowie keine schwerwiegenden Schwachstellen im Finanzsektor aufweisen.

Abs. 3 beschreibt die Kriterien für die Gewährung einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen (ECCL). Demnach steht der Zugang zu einer ECCL allen ESM-Mitgliedern offen, die keinen Zugang zur PCCL haben, deren allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Lage jedoch nach wie vor stark ist und deren öffentliche Schulden tragfähig sind.

Zu Art. 1 Z 36 (Anhang IV):

Anhang IV soll die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität beschreiben. Abs. 1 beinhaltet die Erwägungsgründe.

Abs. 2 definiert die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität. Ein Rückgriff auf die Letztsicherungsfazilität ist demnach nur möglich, wenn die Finanzmittel des SRF erschöpft sind, oder diese für den anstehenden Abwicklungsfall nicht ausreichen; die nachträglich erhobenen Beiträge nicht ausreichend oder nicht unmittelbar verfügbar sind; und der SRB keine Mittel zur annehmbaren Bedingungen aufnehmen kann. Zudem müssen weitere Kriterien erfüllt sein. Diese beinhalten unter anderem die Einhaltung des Grundsatzes der mittelfristigen Haushaltsneutralität, die Verfügbarkeit der Mittel beim ESM sowie die Vereinbarkeit des vorgesehenen Abwicklungskonzepts mit dem Recht der Europäischen Union und dessen Inkrafttreten.

Zu Art. 2:

Art. 2 des Änderungsübereinkommens regelt die Hinterlegung des Änderungsübereinkommens und hält fest, dass dieses beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union („Verwahrer“) hinterlegt wird und dieser allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften übermittelt.

Zu Art. 3:

Art. 3 regelt die Konsolidierung. Der Verwahrer hat demnach eine konsolidierte Fassung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu erstellen und an alle Unterzeichner zu übermitteln.

Zu Art. 4:

Art. 4 des Änderungsübereinkommens umfasst die Ratifikation, Genehmigung und Annahme des Änderungsübereinkommens. Demnach muss das Änderungsübereinkommen von den Unterzeichnern ratifiziert, genehmigt und angenommen werden. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden beim Verwahrer hinterlegt. Zudem setzt der Verwahrer die Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis.

Zu Art. 5:

Art. 5 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten und Beitritt. Demnach tritt das Änderungsübereinkommen in Kraft, sobald alle Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Vor seinem Inkrafttreten steht dieses Änderungsübereinkommen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß dessen Art. 2 und 44 beitreten, zum Beitritt offen.